Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 AX

1981

Ausgegeben zu Bonn am 28. Januar 1981

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Internationale Kälteinstitut	18
7, 1, 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	18
7. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	19
12. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	19
12. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	20
12. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	20
13. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	20
13. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	20
13. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	21
14, 1, 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit	21
14. 1. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit	23
14. 1. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	24
14. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 8 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch	26
14. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen	26
14. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute	27
14. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken	27
14, 1, 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit	28
14. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art	28
15. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 11, 12, 16, 17, 26, 87, 97, 98 und 101 der Internationalen Arbeitsorganisation	29
15. 1. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Zusatzprotokolls vom 6. Juli 1970 zum Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL"	30
15. 1. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit	30

Dieser Ausgabe sind für die Abonnenten beigefügt:

- die Titelblätter, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1980,
- die Neuauflage des Fundstellennachweises B, Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, abgeschlossen am 31. Dezember 1980.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Internationale Kälteinstitut

Vom 7. Januar 1981

Das Internationale Abkommen vom 1. Dezember 1954 über das Internationale Kälteinstitut zur Ablösung des Abkommens vom 21. Juni 1920 in dessen Fassung vom 31. Mai 1937 (BGBI. 1959 II S. 933) ist nach seinem Artikel III Buchstabe c für

China

am 16. November 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Mai 1975 (BGBI. II S. 918).

Bonn, den 7. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife

Vom 7. Januar 1981

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife in der Fassung des Berichtigungsprotokolls vom 1. Juli 1955 (BGBI. 1952 II S. 1; 1960 II S. 470), geändert durch Empfehlung des Rates vom 16. Juni 1960 (BGBI. 1964 II S. 1234), wird mit seiner Anlage, dem Zolltarifschema, zuletzt geändert durch Empfehlung des Rates vom 18. Juni 1976 (BGBI. 1978 II S. 1331), nach Artikel XIII und XVI des Abkommens und Artikel 5 Buchstabe C des Berichtigungsprotokolls für

Pakistan

am 14. Februar 1981

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1980 (BGBI. il S. 1411).

Bonn, den 7. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins

Vom 7. Januar 1981

1

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 5. Juli 1974 nebst Schlußprotokollen (BGBl. 1975 II S. 1513)

- 1. das Zweite Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins,
- 2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins,
- 3. der Weltpostvertrag.
- 4. das Wertbriefabkommen,
- 5. das Postpaketabkommen,
- 6. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen

sind für folgende Staaten in Kraft getreten:

Guayana	am	19. September 1980	1
Katar	am	13. November 1980	1–6
Kenia	am	1. August 1980	2–5

II

Das Zusatzprotokoll vom 14. November 1969 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBI, 1971 II S. 245) ist in Kraft getreten für:

Katar am 13. November 1980 Tschechoslowakei am 3. Juli 1980

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. August 1980 (BGBI. II S. 1246).

Bonn, den 7. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation

Vom 12. Januar 1981

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 (BGBI. 1974 II S. 43; 1975 II S. 1103; 1977 II S. 339) ist nach ihren Artikeln 4 und 79 für

St. Lucia

am 11. November 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. August 1980 (BGBI. II S. 1146).

Bonn, den 12. Januar 1981

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

Vom 12. Januar 1981

Der Vertrag vom 5. August 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (BGBI. 1964 II S. 906) ist nach seinem Artikel III Abs. 4 für

Kap Verde

am 24. Oktober 1979

in Kraft getreten. Kap Verde hat seine Beitrittsurkunde am 24. Oktober 1979 bei dem Verwahrer in Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. September 1980 (BGBI. II S. 1347).

Bonn, den 12. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See

Vom 13. Januar 1981

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBI. 1979 II S. 141) wird nach seinem Artikel X für

Finnland am 21. Februar 1981 Kolumbien am 31. Januar 1981 Papua-Neuguinea am 12. Februar 1981

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. September 1980 (BGBI. II S. 1351).

Bonn, den 13. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

Vom 12. Januar 1981

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBI. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für

Jemen, Demokratischer

am

7. Januar 1981

Portugal

am 30. Dezember 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1980 (BGBI. II S. 1417).

Bonn, den 12. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See

Vom 13. Januar 1981

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBI. 1976 II S. 1017) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für

Zypern

am 4. November 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBI. II S. 892).

Bonn, den 13. Januar 1981

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Vom 13. Januar 1981

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBI. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Uganda

am 21. Dezember 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. August 1980 (BGBI. II S. 1176).

Bonn, den 13. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 14. Januar 1981

In Bonn ist am 20. November 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 20. November 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Januar 1981

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit Im Auftrag Dr. Moltrecht

Abkommen

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Kamerun,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Vereinigten Republik Kamerun beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben
- a) Eisenbahn (Transcamerounais) Teilstrecke Edéa-Eséka: bis zu 30 Millionen DM,
- b) Wasserversorgung von 11 l\u00e4ndlichen Gemeinden I (Aufstockung): bis zu 5 Millionen DM,
- c) Wasserversorgung von 11 l\u00e4ndlichen Gemeinden II: bis zu 35 Millionen DM,
- d) Straßenunterhaltung: bis zu 3 Millionen DM,
- e) Studienfonds (Aufstockung): bis zu 3 Millionen DM,
- f) Ländliche Entwicklung der Nordwest-Provinz (Aufstockung): bis zu 6 Millionen DM,
- g) Mechanisierung der Landwirtschaft: bis zu 3 Millionen DM,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 85 Millionen DM (in Worten: fünfundachtzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen

den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Vereinigten Republik Kamerun erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommnen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 20. November 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland G. van Well

Für die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun Pierre Désiré Engo

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 14. Januar 1981

In Rabat ist am 4. Dezember 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 4. Dezember 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Januar 1981

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit Im Auftrag Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

die Regierung des Königreichs Marokko -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Marokko beizutragen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden marokkanischen Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für folgende Vorhaben, wenn nach

Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 75 Millionen DM (in Worten: fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen:

- a) Ländliches Bewässerungsvorhaben am Nekkor-Fluß
 - bis zu 57 Millionen DM (in Worten: siebenundfünfzig Millionen Deutsche Mark)
- b) Trinkwasserversorgung Al Hoceima (Mittelaufstockung)
 - bis zu 8 Millionen DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark)
- c) Landwirtschaftliche Regionalentwicklung am Loukkosfluß (Phase III), Programm Trockenlandschaft
 - bis zu 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark).
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Marokko erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7 .

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Marokko innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rabat am 4. Dezember 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Jesser

Für die Regierung des Königreichs Marokko Abdelhaq Tazi

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 14. Januar 1981

In Tunis ist am 13. Dezember 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 13. Dezember 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Januar 1981

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit Im Auftrag Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Tunesischen Republik -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik.

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Tunesischen Republik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben "Stadtbahn Tunis" ein Darlehen bis zu 90 Millionen DM (in Worten: neunzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

- (1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
- (2) Die Regierung der Tunesischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Tunesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Tunesischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Tunesischen Republik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Tunesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tunis am 13. Dezember 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Kahle

Für die Regierung der Tunesischen Republik
M. Ahmed Ben Arfa

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 8 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch

Vom 14. Januar 1981

Das Übereinkommen Nr. 8 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch (RGBI. 1929 II S. 759) ist nach seinem Artikel 7 für

Neuseeland am 11. Januar 1980

in Kraft getreten. Neuseeland hat bei Eintragung seiner Ratifikation am 11. Januar 1980 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß das Übereinkommen keine Anwendung auf die Tokelauinseln findet.

St. Lucia hat am 14. Mai 1980 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Februar 1980 (BGBI. II S. 191).

Bonn, den 14. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer
Arbeitnehmer
bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen

Vom 14. Januar 1981

Folgende Staaten haben an den nachstehend aufgeführten Tagen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 5. Juni 1925 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (RGBI. 1928 II S. 509) gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

Simbabwe am 6. Juni 1980 St. Lucia am 14. Mai 1980

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Februar 1980 (BGBI. II S. 191).

Bonn, den 14. Januar 1981

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute

Vom 14. Januar 1981

Das Übereinkommen Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1926 über die Heimschaffung der Schiffsleute (RGBI. 1930 II S. 12) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Neuseeland

am 11. Januar 1980

in Kraft getreten. Neuseeland hat bei Eintragung seiner Ratifikation am 11. Januar 1980 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß das Übereinkommen keine Anwendung auf die Tokelauinseln findet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Mai 1979 (BGBI. II S. 575).

Bonn, den 14. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gewichtsbezeichnung an schweren,
auf Schiffen beförderten Frachtstücken

Vom 14. Januar 1981

Das Übereinkommen Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1929 über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken (RGBI. 1933 II S. 940) wird nach seinem Artikel 3 Abs. 3 für

Honduras

am 9. Juni 1981

in Kraft treten.

Guinea-Bissau hat am 21. Februar 1977 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Portugal auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. März 1977 (BGBI. II S. 360).

Bonn, den 14. Januar 1981

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit

Vom 14. Januar 1981

Folgende Staaten haben an den nachstehend aufgeführten Tagen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBI. 1956 II S. 640) gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

Simbabwe am 6. Juni 1980 St. Lucia am 14. Mai 1980

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Februar 1980 (BGBI. II S. 191).

Bonn, den 14. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art

Vom 14. Januar 1981

Simbabwe hat am 6. Juni 1980 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1935 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art (BGBI. 1954 II S. 624) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Mai 1979 (BGBI. II S. 581).

Bonn, den 14. Januar 1981

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 11, 12, 16, 17, 26, 87, 97, 98 und 101 der Internationalen Arbeitsorganisation

Vom 15. Januar 1981

St. Lucia hat am 14. Mai 1980 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß es sich an die nachstehend aufgeführten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gebunden betrachtet, deren Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

- a) Übereinkommen Nr. 11 vom 12. November 1921 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (RGBI, 1925 II S. 171)
- b) Übereinkommen Nr. 12 vom 12. November 1921 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (RGBI. 1925 II S. 174)
- c) Übereinkommen Nr. 16 vom 11. November 1921 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen (RGBI, 1929 II S. 383, 386)
- d) Übereinkommen Nr. 17 vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (BGBI. 1955 II S. 93)
- e) Übereinkommen Nr. 26 vom 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (RGBI. 1929 II S. 375)
- Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBI. 1956 II S. 2072)
- g) Übereinkommen Nr. 97 vom 1. Juli 1949 über Wanderarbeiter (BGBI, 1959 II S. 87) nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 1 mit Ausnahme der Anhänge I, II und III des Übereinkommens –
- h) Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBI. 1955 II S. 1122)
- i) Übereinkommen Nr. 101 vom 26. Juni 1952 über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft (BGBI. 1954 II S. 1005)

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. Februar 1980 (BGBI. II S. 191) zu a, b, c, e, g und h, vom 29. November 1979 (BGBI. II S. 1298) zu d, vom 9. Januar 1980 (BGBI. II S. 50) zu f und vom 30. Oktober 1980 (BGBI. II S. 1422) zu i.

Bonn, den 15. Januar 1981

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls
zur Änderung des Zusatzprotokolls vom 6. Juli 1970
zum Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit
zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL"

Vom 15. Januar 1981

Nach Artikel 3 Abs. 3 der Dritten Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL" vom 20. November 1980 (BGBI. II S. 1446) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 3 für

die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1981

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 17. Dezember 1980 bei der Regierung des Königreichs Belgien hinterlegt worden.

Das Protokoll ist ferner für folgende Staaten am 1. Januar 1981 in Kraft getreten:

Belgien

Luxemburg

Frankreich

Niederlande

Irland

Vereinigtes Königreich

Bonn, den 15. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 15. Januar 1981

In Brazzaville ist am 23. Mai 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 23. Mai 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Januar 1981

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit Im Auftrag Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

die Regierung der Volksrepublik Kongo -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Kongo,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Kongo beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Kongo, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben "Sanierung der Zementfabrik Loutété", ein Darlehen bis zu 9 100 000,00 DM (in Worten: neun Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Kongo stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Kongo erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Kongo überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Kongo innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Brazzaville am 23. Mai 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Der Außerordentliche und Bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland Harald N. Nestroy

Für die Regierung der Volksrepublik Kongo Le Membre du Bureau Politique, Chargé des Relations Extérieures, Ministre des Affaires Etrangères et de la Coopération Pierre Nze Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugeprels: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Fundstellennachweis B: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Poetfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1980

Auslieferung ab Februar 1981

Teil I: 14,80 DM

(2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 14,80 DM

(2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

6,5 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Die Titelblätter, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1980 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen den Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1981 Teil I Nr. 6 bzw. Teil II Nr. 2 im Rahmen des Abonnements bei.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto "Bundesgesetzblatt" Köln $3\,99-509$

oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1